



Niederthalheim, 12.12.2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Niederthalheim vom 12. Dezember 2023, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Wasserversorgungsanlage Niederthalheim- Kaiting erlassen wird.

— Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Niederthalheim (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 16,68 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.502,00.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden

nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Heiz- und Brennstofflagerräume bleiben in jedem Fall unberücksichtigt. Waschküchen werden jedoch mit einbezogen. Freistehende, angebaute und Kellergaragen werden in die Berechnung miteinbezogen, jedoch kommt für diese Flächen ein Abschlag von 50 % in Anrechnung.

Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, Flug- und Vordächer, Terrassen, Außenstiegen und -rampen, Lichtschächte, Gesimse, Balkone sowie der über die Bauflecht hinausragende Teil von Loggien zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Wintergärten sind jedoch in die Berechnung miteinzubeziehen.

- 3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke beträgt die Wasseranschlussgebühr die nach §2, Abs. 1 geltende Mindestgebühr.
- 4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird .
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 2,20.
- 2) Für die Bereitstellung und Benützung der Wasserzähler, welche gem. § 1 der Wasserleitungsordnung Eigentum der Gemeinde sind, ist eine Zählergebühr von € 11,36 pro Jahr und Zähler zu entrichten.
- 3) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke (Gebäude im Sinn des § 3 Abs. 2 Ziff. 5 OÖ. BauO 1994) eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisations- (Wasserversorgungsanlage) angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke € 0,15 Euro pro Quadratmeter als Bauland gewidmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht ein Jahr nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides bzw. der Bauanzeige.

- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Sie erlischt in dem Jahr in dem erstmalig Wasserbenutzungsgebühren entrichtet oder die Wasseranschlussgebühr für ein neu errichtetes Hauptgebäude fällig ist.
- 4) Die Wasserbenutzungsgebühr wird zum 31. Dezember des jeweiligen Jahre abgerechnet. Sich daraus ergebende Nachzahlungen bzw. Guthaben werden zum 15. Februar des Folgejahres verrechnet. Vorauszahlungen sind vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Zählergebühr gem. § 4 Abs. 2 ist am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich am 15. Februar zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

- 1) Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. Dezember 2005 inkl. der Änderungen 01. Februar 2007 außer Kraft.


Der Bürgermeister

i.V. Vizebürgermeister Ing. Daniel Sturmair, MBA

